

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 16. November 2023 betreffend ein Gesetz über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand des Landes (Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K- LMFG 2024)

Der Landeshauptmann von Kärnten hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 und Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 15. Jänner 2024.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten das angeschlossene Schreiben zu richten.

24. November 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann/
von Kärnten

Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Mag. Christian Sturmlechner
Sachbearbeiter

Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at
+43 1 51433 502084
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2023-0.839.414

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 16. November 2023
betreffend ein Gesetz über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand
des Landes (Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K-LMFG
2024);
Ihr Schreiben vom 20. November 2023, Zl. 01 VD LG 11261/2023 31**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Bei der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen geht die Bundesregierung davon aus, dass die ORF-Beitrags Service GmbH im Kalenderjahr 2024 gemäß § 21 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 eine Vergütung von maximal 3,0 % zzgl. USt einbehalten kann. Die Höhe der Einhebungsvergütung wird in § 10 Abs. 7 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 nämlich auch für mit dem ORF-Beitrag verbundene Abgaben – sohin auch für die landesgesetzlich geregelten Abgaben – geregelt und sind davon abweichende landesgesetzliche Regelungen gemäß § 10 Abs. 8 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 nur dann anzuwenden, wenn sie höhere Einhebungsvergütungen vorsehen. Da dies für § 8 Abs. 3 des Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetzes 2024, der für das Jahr 2024 eine Vergütung iHv. 2,5 % zzgl. USt vorsieht, nicht der Fall ist, ist diese Bestimmung insoweit nicht anzuwenden.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt